Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 22.

Inhalt: Gesetz, betreffend eine einstweilige Ermächtigung des Provinzialausschusses in Düsseldorf und des Landesausschusses in Wiesbaden, S. 187. — Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der konsolidierten Braunkohlengrube Georg bei Aschersleben, S. 188. — Anordnung des Staatsministeriums, betreffend Inkraftsetzung des Gesetzes über die Neuwahl der Provinziallandtage, vom 16. Juli 1919 für die Provinzialverbände der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau sowie für den Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden, S. 188.

(Nr. 11888). Gesetz, betreffend eine einstweilige Ermächtigung des Provinzialausschusses in Düsseldorf und des Landesausschusses in Wiesbaden. Vom 27. April 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Dem Provinzialausschuß der Rheinprovinz in Düsseldorf werden bis zum Zusammentritt eines neugewählten Provinziallandtags auch die Aufgaben und Zuständigkeiten des bisherigen Provinziallandtags übertragen.

§ 2.

Für diesen Zeitraum wird die Zahl der Provinzialausschußmitglieder um sechs Mitglieder erhöht. Für jedes neue Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die neuen Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus den nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage, vom 16. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 129) wählbaren Angehörigen der Rheinprovinz nach Anhörung des Provinzialausschusses durch die Staatsregierung ernannt.

§ 3.

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 2 finden auf den Kommunallandtag des Bezirksverbandes Wiesbaden sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern ob.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1920.

(Nr. 11889). Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der konsolidierten Braunkohlengrube Georg bei Aschersleben. Vom 24. April 1920.

Auf Grund der §§ 1, 9a der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf das Enteignungsverfahren Anwendung zu finden haben, das die konsolidierte Braunkohlengrube Georg bei Aschersleben zum Zwecke der Weiterführung des planmäßigen Kohlenabbaues auf ihrer Betriebsabteilung in Königsaue im Landkreise Quedlinburg gegen die Eigentümer und Pächter der Parzellen Gemarkung Königsaue Kartenblatt 3 Nr. 641/240 642/240, 241, 242, 603/243, 604/244, 607/245, 489/246, 491/246, 608/246, 611/246, 612/247 und 615/248 auf Grund der §§ 135 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) beantragt hat.

Berlin, den 24. April 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11890). Anordnung des Staatsministeriums, betreffend Inkraftsetzung des Gesetzes über die Neuwahl der Provinziallandtage, vom 16. Juli 1919 für die Provinzialverbände der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau sowie für den Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden. Vom 4. Mai 1920.

Das Gesetz, betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage, vom 16. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 129) wird auf Grund des § 10 Abs. 1 hiermit für die Provinzialverbände der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau sowie für den Bezirksverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Mai 1920.

Das Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.